

Hundeabgabe-Verordnung

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 16 Abs. 1 Z 11 i.V.m. § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 idgF sowie des § 50 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, hat die Gemeindevertretung Altsch mit Beschluss vom 28.2.1991, letzte Änderung mit Beschluss vom 20.12.2022, nachstehende Hundeabgabe-Verordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Altsch wird eine Abgabe eingehoben.
- (2) Der Hundeabgabe unterliegen nicht:
 - a. Hunde unter drei Monaten,
 - b. Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden und hierzu ausgebildet sind,
 - c. Diensthunde eines Bundes- oder Gemeindegewachkörpers sowie Rettungshunde,
 - d. Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung von land- und forstwirtschaftlichen Objekten gehalten werden.

Hunde, die einem Bescheid gemäß § 4 oder § 5 des Landes-Sicherheitsgesetzes unterliegen, sind von den Ausnahmen nicht erfasst.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist jeder, der einen nicht von der Abgabe befreiten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Befreiungsgrund vorliegt, obliegt dem Halter des Hundes.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten. Wenn er nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde Österreichs eine Hundeabgabe entrichtet wurde, wird diese auf die zu entrichtende Abgabe angerechnet, ein eventueller Überschuss wird nicht zurückbezahlt.
- (4) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird mit € 60,46 pro Jahr für den ersten Hund (männlich und weiblich) und mit € 91,85 pro Jahr für jeden weiteren Hund festgesetzt.

Für Kampfhunde (nach § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden, LGBl.Nr. 4/1992) wird die Hundeabgabe mit € 769,90 pro Jahr bestimmt.

Hundehalter, welche eine Ausgleichszulage zur Pension beziehen, haben für den ersten Hund jeweils nur die halbe Hundeabgabe zu entrichten, nicht jedoch bei Haltung eines Kampfhundes.

Erfolgt eine Ausbildung des Hundes, wird zum Beispiel der Hundeführerschein gemacht oder die Begleithundeprüfung abgelegt, so wird die Abgabe einmalig um die Kosten der Ausbildung, höchstens jedoch um die Höhe einer Jahresabgabe, gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, für Hunde, die einem Bescheid gemäß § 4 oder § 5 des Landes-Sicherheitsgesetzes unterliegen.

§ 4 Fälligkeit der Abgabe

Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 30. April fällig.

Wird ein steuerpflichtiger Hund während des Jahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.

§ 5 An- und Abmeldung

- (1) Jeder, der im Gebiet der Gemeinde Altach einen Hund hält, länger als 30 Tage pro Jahr in Pflege nimmt, hat dies dem Gemeindeamt binnen zwei Wochen anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- (2) Ebenso muss binnen zwei Wochen jeder Hund, der abgeschafft worden, abhanden gekommen oder verendet ist, beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 6 Hundemarken

Zur Evidenzhaltung der Hunde hat der Hundehalter den Hund mit einer vom Gemeindeamt ausgegebenen mit fortlaufender Nummer versehenen Hundemarke zu kennzeichnen. Jeder Hund, der nicht in Zwingern gehalten wird, hat die Hundemarke am Halsband zu tragen.

§ 7 Auskunftspflicht

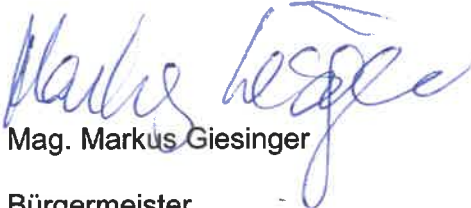
Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des „Gesetzes über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen“ bestraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle ihr entgegenstehenden Verordnungen ihre Gültigkeit.



Mag. Markus Giesinger
Bürgermeister